

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016**

**zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der
Einführung von zusätzlichen ärztlichen Kooperations- und
Koordinationsleistungen in Kooperationsverträgen, die den
Anforderungen gemäß § 119b Absatz 2 SGB V entsprechen, in
den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Juli 2016

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen des Kapitels 37 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 2a Satz 13 SGB V zum 1. Juli 2016 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 wird das Kapitel 37 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen des Kapitels 37 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 37100, 37102, 37105, 37113 und 37120 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Die Überführung dieser Leistungen des Kapitels 37 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Dabei ist insbesondere die Entwicklung der Kooperationsverträge nach § 119b SGB V zu berücksichtigen.